

2.

Wenn diese Frage zu verneinen wäre, hat die Communalgarde seit ihrem Bestehen überhaupt oder in einzelnen Fällen ihrem Zwecke nicht entsprochen und dafern man dies anzunehmen hätte, worin die Ursachen dieser Erscheinungen zu suchen?

3.

Können diese Erscheinungen als ein ausreichender Grund für Aufhebung der Communalgarde geltend gemacht werden und liegen außerdem noch andere Gründe für eine derartige Maaßregel vor?

4.

Sind Gründe vorhanden, welche für die Beibehaltung des Institutes und gegen dessen Beseitigung sprechen, und welches Gewicht ist denselben beizulegen?

Die Deputation glaubt die erste Frage

aus voller Ueberzeugung verneinen zu müssen.

Sie faßt hierbei allerdings scharf den Zweck des Institutes ins Auge, welchen die neuere Gesetzgebung, das dem Gesetze vom 14. Mai 1851 beigegebene Regulativ für die Communalgarden als solchen bezeichnet.

In §. 1 dieses Regulativs wird ausgesprochen:

„Der Zweck der Communalgarden ist, durch eine ehrenvolle Vereinigung von selbstständigen und unbescholtenen Einwohnern aller Stände die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung am Orte zu erhalten, sowie das öffentliche und Privateigenthum zu sichern.

Sie haben zu diesem Zwecke den mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Behörden auf deren Verlangen bewaffnete Unterstützung zu gewähren, bei Feuergefährlichkeit die nöthige Wache zu geben, entstehenden Tumult durch Aufstellung von Commando's, auch, da nöthig, mit ihrer ganzen Masse zu unterdrücken, in dringenden Fällen und in gänzlicher Ermangelung stehenden Militärs die nöthigen Patrouillen zu geben, Visitationen zu halten und in Kriegszeiten Gewaltthatigkeiten abzuhalten.“

Bergegenwärtigt man sich nächst dem die Bestimmungen in §. 2 und 3 des Regulativs, über die Befähigung und Verpflichtung zum Eintritte in die Communalgarde, sowie über die nothwendigen Ausnahmen hinsichtlich derjenigen Personen, welche selbst bei freiwilligem Erbieten zum Dienste nicht zugelassen werden und schafft man sich auf diese Weise ein Bild von der gegenwärtigen Zusammensetzung der Communalgarden, so hieße es nach der Ansicht der Deputation einen eben so schweren als ungerechtfertigten Vorwurf gegen einen sehr großen und achtbaren Theil des Bürgerstandes aussprechen, wenn man der Besorgniß Raum geben wollte, daß ein Verein solcher wehrhafter Männer unfähig und nicht im Stande sei, den Zweck zu erfüllen, welchen man gegenwärtig den Communalgarden vorgezeichnet hat.

Der durch die neue Gesetzgebung zum Dienste berufene Theil der städtischen Bevölkerung ist vorzugsweise derjenige,

dessen eigene Interessen durch hundertfache Bande mit der öffentlichen Ruhe, mit der gesetzlichen Ordnung, mit der Sicherheit des Eigenthums auf das Innigste verwebt sind, den nicht bloß der blinde Gehorsam gegen die Befehle der ihm vorgesetzten Führer, nein, der eigene Heerd, die eigene Familie, der eigene Besitz, ja die Pflicht der Selbsterhaltung dringender und ernstlicher, denn tausend andere Staatsbürger mahnen, dem Schutze der gesetzlichen Ordnung und des Eigenthums seinen Arm und seine Kraft zu leihen.

Wenn der Staat in einer solchen Vereinigung eine solche Stütze nicht suchen und finden könnte, wo sollte er sie suchen und finden, falls er ihrer neben der ihm zu Gebote stehenden Militärmacht zu bedürfen glaubt?

Die Communalgarde vermag dem ihr vorgezeichneten Zweck zu entsprechen, sie ist deshalb auch an sich keine halbe Maaßregel und wenn sie es dennoch wäre, so würde die Ursache davon nicht in ihrem Wesen, sondern in andern von diesem unabhängigen Umständen zu suchen sein.

Glaubt die Deputation Angesichts dieser Thatsachen die erste Frage verneinen zu müssen, so hat sie sich nunmehr zur Beantwortung

der zweiten Frage

zu wenden.

Sie thut dies, indem sie eben so fern von allem Vorurtheile, wie von allen äußeren Einflüssen, nach unparteiischer Prüfung des Für und Wider die Ueberzeugung ausspricht, daß die Communalgarden Sachsens überhaupt und im Allgemeinen, von einer später zu erwähnenden Zeitperiode abgesehen, ihrem Zweck bisher entsprochen, daß aber allerdings einzelne mehr oder minder beklagenswerthe Ausnahmen stattgefunden haben.

Die Deputation würde vielleicht ihrer Verpflichtung genügen, wenn sie bei ihren diesfalligen Erwägungen nur die Verhältnisse seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 14. Mai 1851 ins Auge gefaßt hätte. Da indeß die verschiedenartigen Ausstellungen gegen die Wirksamkeit der Communalgarden hauptsächlich auf eine frühere Zeit zurückweisen und man sich, sei es mit Recht oder Unrecht, leicht geneigt finden dürfte, aus der Vergangenheit auf die Zukunft zu schließen, so erachtet die Deputation es für angemessen, auch diese Vergangenheit in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen.

Sie unterscheidet hierbei zwischen drei Zeitabschnitten, dem ersten,

von Errichtung der Communalgarde im Jahre 1830 an bis zum Erscheinen der Verordnung vom 11. April 1838 und des Gesetzes vom 22. November 1848,

dem zweiten,

von der Gesetzgebung des Jahres 1848 an bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 14. Mai 1851,

und dem dritten,

von dem letztgedachten Zeitpunkt an bis jetzt.

Den ersten Zeitabschnitt anlangend, so muß zuvörderst hervorgehoben werden, daß

nach dem Mandat vom 29. November 1830

§. 2.

damals der Zweck der Communalgarde einigermaßen weiter gegriffen war, als er es gegenwärtig ist.

Das Institut wurde ausdrücklich „als ein Mittel zur Beförderung des Gemeinnes“ bezeichnet.